



vertraulich

An alle Mitglieder
des Stadtbezirksbeirates Neustadt

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften
GZ: GB 6 66

Datum: 8. SEP. 2021

Vorschlagsrecht: Erste Schritte für eine stadtteilangepasste Louisenstraße
VorR-Neu00010/21

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihren oben genannten Vorschlag aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 14. Juni 2021 be-
antworte ich wie folgt:

Vorschlag:

„1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

a. die mit dem A0487/18 beschlossenen provisorischen Maßnahmen für eine stadtteilange-
passte Louisenstraße noch 2021 zu realisieren und bis Anfang 2022 dem Stadtbezirksbeirat
eine Planung für die Umgestaltung der Louisenstraße laut Beschluss vorzulegen.“

Aus stadtplanerischer Sicht, auch vor dem Hintergrund der angemessenen Bereitstellung von öf-
fentlichem Verkehrsraum für den Rad- und Fußverkehr sowie für den Aufenthalt, ist das Anlie-
gen des Stadtbezirksbeirates Neustadt nachvollziehbar und auch Planungsziel. Die dafür notwen-
digen Planungen sind erst für 2022 im Haushalt eingeordnet. Eine Umsetzung bereits 2021 ist
daher nicht möglich.

„b. der Gastronomie die Nutzung der Kfz-Stellflächen auf der Fahrbahn direkt vor den Lokalen
für Freisitze zu gestatten. Im Gegenzug soll die Sondernutzung der Gehwege für Außengastro-
nomie auslaufen - mit Ausnahme der Orte, an denen keine Freisitze im Straßenraum möglich
sind.“

Die Louisenstraße trägt mit insgesamt 186 öffentlichen Parkständen zur Versorgung des Kerne-
gebietes der Äußeren Neustadt mit den vielfältigen Nutzungen und den Bewohnerparkbereichen 9
und 13 bei. Im Kerngebiet sind nach vorliegenden älteren Erhebungen etwa 800 Gewerbe(be-
triebe) einschließlich etwa 140 Gaststätten und Lokalen zu verzeichnen. Nach vorliegenden Zah-
len aus dem Jahr 2011 sind allein in der Louisenstraße über 300 Gewerbe angemeldet (davon
etwa 36 Bars, Schank und Speisewirtschaften).

In beiden Bewohnerparkbereichen sind im öffentlichen Verkehrsraum für insgesamt 1.835 Parkstände im Mischparken aktuell 2.266 Bewohnerparkkarten gültig. Es sind somit 431 Bewohnerparkkarten mehr ausgegeben, als Parkstände vorhanden sind. Allein für die Louisenstraße sind für 181 Parkstände 219 gültige Bewohnerparkkarten ausgegeben. Hinzu kommt eine tageszeitunabhängig unterschiedlich hohe Stellplatznachfrage anderer Verkehrsteilnehmer (Ver- und Entsorgung, Pflegedienste, Gewerbetreibende, Beschäftigte, Besucher*innen).

Bei angenommenen 20 Objekten mit gewünschten Freisitzen im Straßenraum würden 40 Parkstände entfallen.

Die Nutzung von Kfz-Stellflächen auf der Fahrbahn für die Außengastronomie geht über den Gemeingebrauch (hier Fahrverkehr, ruhender Verkehr) hinaus und ist demzufolge Sondernutzung. Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. In den Entscheidungsprozess über den Sondernutzungsantrag sind alle Belange, insbesondere straßenrechtliche, verkehrliche und verkehrsrechtliche Aspekte sowie Belange der Anlieger, einzustellen. Insbesondere dürfen weder für die Verkehrsteilnehmer noch für die Kunden der Außengastronomie Gefährdungen entstehen. Sondernutzungserlaubnisse können derzeit nur befristet in Ausnahmefällen erteilt werden. Es bedarf eines städtebaulichen Konzepts, welches an die Louisenstraße angrenzende Gebiete mit betrachtet, in dem alle Belange abgewogen und bauliche sowie verkehrliche Aussagen zur Nutzbarkeit des Straßenraums getroffen werden.

Bei Ausweitung oder Etablierung der Außengastronomie sind außer der Sondernutzungserlaubnis weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere § 59 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO), zu beachten.

Ein Widerruf der für die Nutzung der Gehbahn erteilten Sondernutzungserlaubnisse (aktuell etwa 63 Gewerbe/Gastronomen auf etwa 850 Meter Länge der Louisenstraße) ist nur nach den Regelungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich und kann nicht pauschal erfolgen.

„c. in den bereits sanierten Abschnitten der Louisenstraße 50 Fahrradbügel auf der Fahrbahn aufstellen zu lassen. Standorte direkt vor Geschäften oder der Gastronomie sind dabei zu vermeiden, um die Nutzung für Freisitze nicht zu verunmöglichen.“

Unter der Voraussetzung, dass der Entfall von Stellplätzen/Parkständen möglich ist, kann der Einbau von Fahrradanhängern im Fahrbahnbereich der Louisenstraße geprüft werden. Die genauen Standorte der Fahrradbügel sind unter anderem abhängig von der Lage öffentlicher Leitungen der Ver- und Entsorgung oder sonstiger Einbauten im unterirdischen Bauraum.

Eine Aussage zur Anzahl der tatsächlich einordbaren Fahrradanhänger kann aus vorgenannten Gründen derzeit nicht gegeben werden. Mögliche bauliche Umsetzungen sind nicht vor 2022 realisierbar.


Bei 50 neuen Fahrradanhängern würden zehn Parkstände entfallen.

„2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für eine temporäre Aufwertung des Straßenraums, vor den späteren Maßnahmen zur stadtteilangepassten Neugestaltung, fünf sogenannte Parklets (Stadtmöbel auf ehem. Parkplatzflächen) zur unkommerziellen Nutzung entlang der Louisenstraße aufstellen zu lassen. Die dafür notwendigen Sondernutzungen sind durch das Straßen- und Tiefbauamt kostenfrei zu erteilen.“

Für die Beschaffung von Parklets und der Bezuschussung von Fahrradbügeln im Straßenraum der bereits sanierten Abschnitte der Louisenstraße stellt der Stadtbezirksbeirat 25.000 € aus seinem Budget für 2021 zur Verfügung.“

Vor einer Aufstellung von Parklets, ist die Nutzung und die daraus konkrete Verantwortlichkeit für diese Parklets zu klären. Des Weiteren sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Sondernutzungssatzung und Sächsische Bauordnung) zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Detlef Sittel
Erster Bürgermeister